

Absicht der Teileinziehung von Verkehrsflächen

Die Stadt Grevenbroich beabsichtigt gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 25.03.2015 (GV. NRW. S. 312), die Verkehrsflächen der Straße Steinweg, Gemarkung Grevenbroich, Flur 16, Flurstück 254, im Bereich von Am Markt bis Karl-Oberbach-Straße, sowie der Oelgasse, Gemarkung Grevenbroich, Flur 16, Flurstück 138, teileinzuziehen zwecks Beschränkung auf die Nutzung als Fußgängerzone.

Die Teileinziehung soll mit folgenden Widmungsbeschränkungen erfolgen: Lieferverkehr ist nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr und Radfahrverkehr nur in der Zeit von Montag bis Freitag, 20.00 Uhr bis 11.00 Uhr, sowie Samstag ab 15.00 Uhr bis Montag, 11.00 Uhr, zugelassen.

Der Ziel- und Quellverkehr der Bewohner sowie der Anlieger des Steinwegs und der Oelgasse zu bzw. von ihren Stellplätzen, Tiefgaragenstellplätzen oder Garagenstellplätzen sind von diesen Widmungsbeschränkungen nicht betroffen. Die einzuziehenden Flächen sind im Übersichtsplan fett schraffiert dargestellt.

Gemäß § 7 Abs. 3 des StrWG NW kann die Straßenbaubehörde die Teileinziehung verfügen, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für eine Teileinziehung vorliegen.

Die Stadt Grevenbroich beabsichtigt die Umgestaltung des Steinwegs und der Oelgasse in eine Fußgängerzone, um die Attraktivität dieses Bereichs für die Bürger und Gewerbetreibenden zu steigern. Um grundsätzlich Außengastronomie in diesem Bereich zu ermöglichen, ist die Teileinziehung dieser Straßen (Umwandlung von Gemeindestraße in Fußgängerzone) Voraussetzung. Beide Straßen schließen direkt an die Straßen Am Markt, Breite Straße und Kölner Straße an und würden damit die vorhandene Fußgängerzone attraktiv erweitern. Nachteile für die Anwohner und Anlieger ergeben sich nicht, da der Ziel- und Quellverkehr zu den Stellplätzen, Tiefgaragenstellplätzen oder Garagenstellplätzen von den Widmungsbeschränkungen nicht betroffen sind.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 StrWG NW bekanntgegeben. Planunterlagen mit der Darstellung der teileinzuziehenden Straßenflächen liegen bei der Stadtverwaltung Grevenbroich aus. Sie können innerhalb von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachdienst Steuern, Gebühren und Beiträge, Neues Rathaus, Am Markt 2, Zimmer 305, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Grevenbroich, den 06.10.2016

Klaus Krützen
Bürgermeister

Satzung vom 06.10.2016 zur 8. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) vom 31.10.2008.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabstimmungen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S. 496), § 18a Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) der §§ 2, 4, 6, und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom 29.09.2016 folgende 8. Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Grevenbroich über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) vom 31.10.2008 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei abflusslosen Gruben 29,50 Euro / cbm und
- b) bei Kleinkläranlagen 46,87 Euro / cbm Gebührensatz

abgefahrenen Grubeninhalts bzw. Klärschlammes.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 06.10.2016 zur 8. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) vom 31.10.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabstimmungen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S. 496) , kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die

vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 06.10.2016

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Gemäß § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) übermittelt die Meldebehörde dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vorname
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen der Datenübermittlung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz widersprochen haben.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Grevenbroich
- Bürgerbüro -
Am Markt 3
41515 Grevenbroich

erklärt werden.

Grevenbroich, den 11.10.2016

Klaus Krützen
Bürgermeister

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN